

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 5 (1858)

23 (8.6.1858)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-507454](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-507454)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9gr.

1858. Dienstag, 8. Juni. №. 23.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Am Zusammenflusse des Desjestrichs und der Gunte (auf der Doctorsklappe) ist ein Badeplatz eingerichtet und der allgemeinen Benutzung übergeben. Die einzig erlaubte Zuwegung geht über die Neuhuntestraße an der Gunte entlang. Alles Baden außerhalb dieser eingefriedigten Stelle, jede unerlaubte Zuwegung zu derselben und die Ueberschreitung der angebrachten Befriedigung von Seiten nicht bekleideter Personen ist bei polizeilicher Strafe verboten. (Juni 5.)

2) Auf Ansuchen des Vormundes über die minderjährigen und des Bevollmächtigten der volljährigen Kinder des weil. Hausmanns J. F. Kloppenburg zu Osternburg, Zimmermeister N. Meyer hieselbst wird allen Unberechtigten das Betreten der Kloppenburgschen hinter Logemanns, Wittes u. s. w. Gründen belegenen Dammkoppelwiese hierdurch bei polizeilicher Strafe verboten. (Juni 5.)

3) Zum Bedauern des Kirchenraths kommen noch immer Fälle von Beschädigungen und Zerstörungen der Befriedigungen und Anlagen des St. Gertruden-Kirchhofs, ja sogar der Grabstellen und der darauf errichteten Monumente vor, ohne daß die Urheber solchen Unfugs haben ermittelt werden können.

In der Voraussetzung, daß derartige Handlung Ausflüsse nur jugendlicher Unart und Unbesonnenheit sind, wendet sich der Kirchenrath an alle Eltern und Erzieher der Jugend mit der Bitte, ihren Kindern und Pflegebefohlenen das Verwerfliche und Strafwürdige solcher Handlungen ernstlich vorzustellen und ersucht jedermann, zur Verhütung ferneren Unfugs dieser Art mitzuwirken.

(Kirchenrath, Juni 2.)

4) Als Bürger ist aufgenommen: Friedrich Nicolaus Gustav Wulff hieselbst.

5) Gefunden: 1 Taschentuch.

Stiftung der Schiffergilde hieselbst.

(Aus dem älteren Gildenbuche; die Orthographie, nicht aber die Sprache ist hie und da verändert.)

Im Namen der heiligen Dreyoldigkeit Gottes amen.

Im Jahr nach der heilsamen Gebord unsers Erlösers vnd Heilandes Jesu Christi ein dusent vishundert vehr und soventich am andern Monatsdage Februarij ist wegen der semmtlichen Schipper allhie to Oldenborch belevet und vorwilekoret, wo die Puncte hernach von Wort to Worden folgen.

Erstlich ist dorch die hernach benennnten Olderlüde und semmtlichen Schipper also vorordenet: wenn wir mit unsen Schepen in Dethmarschen oder sunsten andren Kornlanden um Korn to kopen und to laden ankommen, und ein von unsren Schipperen mit einem Husmanne um eglich Korn to kopen in Handelung ist, und ein ander so it wuste ehne ut dem Kope steke, dieselbe schall sunder jennige gnade den Schippern mit dre Tunnen Behr to Broke verfallen sin, so oft it geloshastig anewiset wer dath he it heft tovozen geweten.

Tom andren ist unser aller Bewilligung: so einer von unsen Schepesfolke, Sohne, Frauen oder Kinder, Booslüden oder alle so to Schepe gehoren, vorsterwet, und die Olderlüde darumme gefurdert werden, schallen ¹⁾ ehne tom Kerkhowe folgen, auch to Grawe dregen bi Broke seß Groten, und diese Broke schall bi die Olderlüde gelecht werden.

Tom drüdden ist unser aller Bewilligung, so unse vorordnete Olderlüde de Schippers vordageden, ²⁾ dat se scholden bei einander sin, und se wolden nicht komen, so se keine Entschuldigung hebben, de schollen breken seß Grote.

Tom veerden ist unser aller Bewilligungh so Jemand von den Schippers, so Schepes bedaraff ³⁾ were in jenige Rade este Bystandt im Rechte tho donde hefft, diesulve schall die Olderlüde anspreken, de scholl se Alle vordagen, Und schollen sunder Jennige Bortoch bi ein Ander sin, die to Hus sein. Bi Broke ein Halven Daler.

Tom Vosten ist unser aller, so ein Schipper allhier ist, Bewilligung, so ein Schipper mit beholdem Schip und Gud to Hus kummt, die schall gewen in die Hande der Armen eine Tunne Fracht, ofte wat die Gelegenheit vormag. Dath scholle die Olderlüde den Armen tom Besten upfordern.

Tom Seften ist unser aller Bewilligung, so unser Olderlüde die Schippers to samende vordageden, und so eine Collatie ⁴⁾

¹⁾ Hier fehlt ohne Zweifel „alle“. ²⁾ auf einen bestimmten Tag lüden. ³⁾ das Wort ist uns unbekannt. ⁴⁾ eine Mahlzeit.

ofte Behr tosamende druncken und itliche wehren die sik schloegen oder sunsten Unlust makeden, die schall breken eine Tunne Behr, und die Olderlüde schollen den Broke fordern sonder Gnade, und ofte Jemand wehre, die sik jegen Broke, Behr ofte ander Brokegeld, wederspennick makede, schollen die Olderlüde alle Schippers to Hulpe nehmen und ehme willkort Recht dohn, sonder Jemandes Inspringen.

Diese Willkor vnd belevinge ist also belevt in Jegenwardicheit der erbaren und vornehmen Radesherren, welche auch sind Reiderß ¹⁾ in unsen Scheyen gewesen. Heinrich Wulff, Johann Alerß, Christoffer Wineken, Jorgen Oldtkehn, Heinrich Maasß, Gerdt Kock, Gerdt Wadenbefe, Johan von Lindren, Clauweß Glasemaker, Oldtmann Speckeman, Gerdt von Hagen, Gerdt Roeben, Dierich Gronouwe, Hermen Berdesß, Johan Harpstede, Clauweß Kock, Dirick Bokeman, Hinrich Zive, Heinrich Stroschnider, Oldtmann wulff, Brun Waasß, Mangnus Bodeker, Johan Kannengeter, Hinrich Stroschnider, Hermen von Feuer, Eylert Meyer, Johan Schroder, Johann Oldtkenn. —

Das Buch der Schiffergilde enthält außer vorstehenden Gildeartikeln Notizen über die der Gilde im Laufe der Zeit beigetretenen Schiffer, über Einnahme und Ausgabe der Gesellschaft, über die Vorstehervahlen, so wie hie und da Mittheilungen über Gildebeschlüsse. Einen der letzteren, den man später mehrfach zu wiederholen sich veranlaßt sah, theilen wir nachstehend (gleichfalls mit etwas geänderter Orthographie), mit:

„Weil eine Zeit hero under unser Schiffergesellschaft eine Ordnung entstanden ²⁾ ist: Erslich daß eine Zeit hero keine Mase in der Speise zu geben, in dem ein Jeder fast über die Maffen schafft, ³⁾ also das sich Eglyche damit beschwecken ⁴⁾. Zum Andern daß eben falls unter uns die Ordnung ist getrennt worden, daß ein Jeder, wann er durch den Gilde-Jungen vor den Oldermann gefordert oder citirt wird, nicht kommen wollen auf der Zeit als sie gefodert worden, und merendel ⁵⁾ unter den Frauluden, die muß man zum ostern fodern lassen, bevor sie kommen wollen.

also ist des wegen unser aller Bewilligung, daß wir nun eine gewisse Tage und Mase haben auf daß wir den Schöpfer, der uns alles, das wir bedurfen, gibt, dadurch nicht vorzornen.

Zum Ersten

soll derjenige der dar schafft gehalten sein, nicht mehr schaffen als Eine Schinken, Eine Mettworst, Ein Stuck Sempfleisch, Ein geräucherte, Solt- oder Stockfisch und dann Kese und Botter und Brod, jedoch wann dar dann so viel Personen kommen oder citirt

¹⁾ Rheder. ²⁾ entstanden = abhanden gekommen. ³⁾ aufsticht, anrichtet. ⁴⁾ schwächen — in ihrem Vermögen. ⁵⁾ mehrentheils.

werden, mehr als just die Speise wäre, so soll Schaffer frei stehen, ein oder zwei Schinken ebenfalls mit dem Fleische und ander der bemeldten Speise so viel der Stück oder Fässer zu bringen, daß man ziemlicher Massen zukommen kann, bei Bruche eine halbe Tonne Oldenborger Bier.

Zum 2

soll ein Jeder kommen auf der Zeit, als wann er von den Aeltermann gefordert wird, es sei daß er nicht zu Hause ist oder bewegliche Ursach sich zu entschuldigen hat, es sei Manns- oder Frauensperson bei Bruche neun grote unwiederrüßlich zu geben, geschreven in Johan Hobyn sien Hause iziger Zeit schaffer gewesen, geschehn im Jahre 1671 den 2. Jannarii."

Der Beschluß bezieht sich ohne Zweifel auf die jährlich bei der Rechnungsablage vorkommenden Schmäuse, die vielleicht von den neu eintretenden Schiffen bezahlt werden mußten.

Allerlei.

1) Die Dienstbotenkrankencasse ist bestimmt, durch von den Dienstboten zu leistende Beiträge die Kosten der Verpflegung erkrankter Dienstboten im Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital zu bestreiten*) Alle in der Stadtgemeinde dienenden Dienstboten haben zu derselben halbjährlich 18 Grote Courant zu zahlen, welche in den Monaten Mai und November von den Rottmeistern und Bezirksvorstehern eingefordert werden, und, wenn dieser Beitrag nicht ausreicht, hat jede Dienstherrschaft aus eigenen Mitteln einen Beitrag bis zu 9 Grote für jeden Dienstboten zu leisten, dessen Nachforderung vorbehalten bleibt. Diejenige Herrschaft, die bei Einforderung der Beiträge die Zahl ihrer Dienstboten unrichtig angiebt oder einen später etwa eintretenden Dienstboten dem Rottmeister oder Bezirksvorsteher binnen der nächsten acht Tage anzumelden versäumt, verfällt für jeden nicht angegebenen Dienstboten in eine an die Krankencasse zu zahlende Brüche von 36 Grote bis 1 Thaler Courant. Unter Dienstboten werden alle diejenigen Personen verstanden, welche sich zu Leistung häuslicher oder landwirthschaftlicher Dienste mit persönlicher Unterwürfigkeit unter die Dienstherrschaft auf eine gewisse ununterbrochene Zeit für eine bestimmte Vergütung verdingen, also nicht bloß Knechte und Mägde, sondern auch Hausmamsellen, nicht aber Gehülßen und Gehülßinnen im Laden.

*) Also nicht die Kosten der außerhalb des Hospitals abgehaltenen Krankheiten.